

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadt Troisdorf über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Troisdorf werden in der Zeit vom **03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während folgender Öffnungszeiten,

montags vom 07.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 19.00 Uhr
dienstags, mittwochs und donnerstags von 07.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
und
freitags vom 07.30 bis 12.30 Uhr

im Wahlamt der Stadt Troisdorf, Rathaus Troisdorf, Erdgeschoss, Sitzungssaal A, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Wahlamt ist barrierefrei. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten des Wahlamtes der Stadt Troisdorf bedient werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (vom 03. Februar 2025 bis zum 07. Februar 2025), spätestens am **07. Februar 2025 bis 12.30 Uhr**, bei dem Bürgermeister der Stadt Troisdorf, **Wahlamt** der Stadt Troisdorf, Rathaus, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden; soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 einen **Wahlbenachrichtigungsbrief**.

Wer keinen Wahlbenachrichtigungsbrief erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann; sie/er sollte sich umgehend mit dem Wahlamt der Stadt Troisdorf unter der Telefonnummer 02241 / 900 - 311, 02241 / 900 – 9225 / 02241 / 900 - 312 oder per E-Mail wahlen@troisdorf.de in Verbindung setzen.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keinen Wahlbenachrichtigungsbrief.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

96 (Rhein-Sieg-Kreis I)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Der Wahlkreis 96 (Rhein-Sieg-Kreis I) umfasst die Städte/Gemeinden Eitorf, Hennef (Sieg), Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Ruppichteroth, Siegburg, Troisdorf und Windeck.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Troisdorf gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 21. Februar 2025, 15.00 Uhr**, bei dem Bürgermeister der Stadt Troisdorf, Wahlamt, Rathaus Troisdorf, Erdgeschoss, Sitzungssaal A, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, während der o. g. Öffnungszeiten (Freitag vor der Wahl, 21. Februar 2025, bis 15.00 Uhr durchgehend geöffnet), mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (23. Februar 2025), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl (22. Februar 2025), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den in Ziffer 5.2 a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum am Wahltag (23. Februar 2025), 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung/Beinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 96 (Rhein-Sieg-Kreis I),
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

In den nachfolgend aufgeführten Briefwahlbezirken finden wahlstatistische Auszählungen statt:

**Briefwahlbezirk 307 B mit den Wahlbezirken 071 und 072, sowie
Briefwahlbezirk 325 B mit dem Wahlbezirk 222.**

Es werden Stimmzettel mit Unterscheidungsmerkmalen verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe der Briefwählerinnen und Briefwähler zu erkennen sind. Für die o. g. Briefwahlbezirke werden für die Stimmabgabe amtliche Stimmzettel mit festgelegten Buchstabenkennungen, entsprechend dem Geschlecht und Geburtsjahresgruppe und ein Informationsflyer zugesendet.

Das Verfahren ist nach dem Wahlstatistikgesetz zulässig. Dabei ist jede Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Stadt Troisdorf, Wahlamt, abgeholt werden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung/Beinträchtigung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sei bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
- verschließt den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an die angegebene Stelle oder gibt ihn dort ab.

Die Briefwahlunterlagen muss der/die Wähler/in so rechtzeitig dem Wahlamt der Stadt Troisdorf, Rathaus, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf zukommen lassen, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (23. Februar 2025) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.
Unabhängig von der Übersendung durch die Deutsche Post AG kann der Wahlbrief auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, welches mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Troisdorf, den 14. Januar 2025
Stadt Troisdorf



Alexander Biber
Bürgermeister